

**Gesetz
über den Finanzhaushalt des Kantons
(Finanzhaushaltgesetz)**

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,
gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung,
beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 29. April 1979 über den Finanzhaushalt des Kantons (Finanzhaushaltgesetz)² wird wie folgt geändert:

II. GRUNDSÄTZE UND AUFBAU DES RECHNUNGSWESENS

**Art. 27 Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen
1. Grundsatz**

Das Verwaltungsvermögen wird nach dem Grundsatz einer finanz- und volkswirtschaftlich angemessenen Selbstfinanzierung der Investitionsausgaben abgeschrieben.

Art. 27a 2. planmässige Abschreibungen

¹ Sachgüter sowie Investitionsbeiträge an öffentliche Institutionen oder an private Organisationen mit einem Leistungsauftrag werden planmässig auf der Basis der Nutzungsdauer linear, in der Regel ab Beginn der Inbetriebnahme, abgeschrieben.

² Sachgüter mit unbestimmtem Inbetriebnahmedatum werden auf der Basis der Nutzungsdauer ab dem ersten Kalenderjahr abgeschrieben.

³ Investitionsbeiträge an übrige private Organisationen werden im entsprechenden Kalenderjahr vollumfänglich abgeschrieben.

⁴Auf Darlehen und Beteiligungen sind Abschreibungen nach kaufmännischen Grundsätzen vorzunehmen.

⁵Die Anlagebuchhaltung bildet die Basis der Berechnung der nutzungsorientierten Abschreibungen.

Art. 27b 3. ausserplanmässige Abschreibungen

Ausserplanmässige Abschreibungen erfolgen aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses.

Art. 27c 4. zusätzliche, planmässige Abschreibungen aufgrund vorgegebener Selbstfinanzierung

¹Zur Erreichung einer finanz- und volkswirtschaftlich erforderlichen Selbstfinanzierung von mindestens 85 Prozent der gesamten Nettoinvestition sind neben den nutzungsorientierten Abschreibungen zusätzliche, planmässige Abschreibungen vorzunehmen.

²Bei der Berechnung der erforderlichen Selbstfinanzierung werden Darlehen und Beteiligungen sowie ausserordentliche Investitionen gemäss Art. 40b Abs. 2 nicht berücksichtigt.

³Die zusätzlichen, planmässigen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung nicht der einzelnen Anlage zugeordnet, sondern als zusätzliche Abschreibungen auf den Sachgütern beziehungsweise auf den Investitionsbeiträgen ausgewiesen.

⁴Sie werden als ausserordentlicher Aufwand verbucht.

Art. 28 Abschreibungen auf dem Finanzvermögen

¹Abschreibungen auf dem Finanzvermögen sind vorzunehmen, wenn nachweisbare Wertminderungen oder Verluste eingetreten sind.

²Abgeschrieben werden:

1. Wertschriften auf den Verkehrswert, wenn dieser um mindestens 20 Prozent unter den bisherigen Buchwert gefallen ist;
2. Verluste von Steuer-, Kontokorrent- und anderen Debitorenguthaben;
3. bei Liegenschaften des Finanzvermögens nach baulichen Veränderungen: die nicht wertvermehrenden Umbaukosten. Ist die ganze Abschreibung im Rechnungsjahr nicht tragbar, sind mindestens 10 Prozent der nicht wertvermehrenden Umbaukosten abzuschreiben;
4. 25 Prozent bei Mobilien;
5. die tatsächlichen Wertverminderungen bei Vorräten.

Art. 28a Zusätzliche Abschreibungen im Rahmen der Jahresrechnung

¹ Ergibt sich nach Vornahme der Abschreibungen gemäss Art. 27a – 27c ein Ertragsüberschuss, können zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.

² Die zusätzlichen Abschreibungen werden in der Anlagebuchhaltung nicht der einzelnen Anlage zugeordnet, sondern als zusätzliche Abschreibungen auf den Sachgütern beziehungsweise auf den Investitionsbeiträgen ausgewiesen.

³ Sie werden als ausserordentlicher Aufwand verbucht.

Art. 29 Abschreibung des Bilanzfehlbetrages

¹ Ist kein oder nicht genügend Eigenkapital vorhanden, sind Aufwandüberschüsse als Bilanzfehlbetrag zu aktivieren.

² Dieser Bilanzfehlbetrag ist zulasten des übernächsten Rechnungsjahres vollumfänglich abzuschreiben.

IV. FINANZPLAN, VORANSCHLAG, KANTONSSTEUERFUSS UND RECHNUNG**Art. 40a Kantonssteuerfuss**

¹ Der Landrat setzt den Kantonssteuerfuss für jeweils mindestens drei Jahre fest. Dieser Beschluss ist auf der Grundlage des Voranschlages der Laufenden Rechnung für das erste Jahr und des Finanzplanes für die beiden anderen Jahre zu fassen. Während dieser Steuerfussperiode können beantragt werden:

1. ausserordentliche Erhöhungen des Steuerfusses zur Deckung eines Bilanzfehlbetrages;
2. eine ausserordentliche Reduktion bei Vorliegen eines veranschlagten Ertragsüberschusses.

² Der Landratsbeschluss über die Festsetzung des Kantonssteuerfusses untersteht gemäss Art. 52a Abs. 1 Ziff. 3 der Kantonsverfassung dem fakultativen Referendum; er muss vor Beginn des betreffenden Steuerjahres im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Art. 40b Ausgaben- und Schuldenbremse

¹Ergeben der vorgelegte Voranschlag und der Finanzplan unter Berücksichtigung der Abschreibungen gemäss Art. 27a – 27c einen durchschnittlichen Aufwandüberschuss von mehr als 0.10 Einheiten des geschätzten durchschnittlichen Nettoertrages der Kantonssteuer, hat der Landrat entweder den Aufwandüberschuss derart zu reduzieren, dass der Durchschnitt unter diesem Grenzbetrag liegt oder an derselben Sitzung den Kantonssteuerfuss mindestens in dem Umfang zu erhöhen, dass diese Limite nicht überschritten wird.

²Die Staatsverschuldung darf aufgrund des Voranschlages den Kantonssteuerertrag einer Einheit des letzten Rechnungsjahres nicht übersteigen. Darlehen und Beteiligungen sowie ausserordentliche Investitionen werden nicht berücksichtigt. Als ausserordentliche Investitionen gelten nur Grossinvestitionen für den Spitalbereich und für die Bewältigung von Naturkatastrophen, wenn dies im Kreditbeschluss ausdrücklich bestimmt wird.

³Sofern zu Beginn des laufenden Jahres ein Eigenkapital von mehr als der Hälfte des Nettoertrages einer Steuereinheit vorhanden ist, kann der durchschnittliche Aufwandüberschuss mehr als 0.10 Einheiten betragen. Die Abweichung darf in der ganzen Periode von drei Jahren das verfügbare Eigenkapital, nach Abzug des Anteils von 50 Prozent des Nettoertrages einer Steuereinheit, nicht übersteigen.

Art. 41 Abs. 2 Ziffer 1 und Abs. 3 Jahresrechnung

¹Die Verwaltungsrechnung hat den gleichen Aufbau wie der Voranschlag und ist den gleichen Grundsätzen unterstellt.

²Die Verwaltungsrechnung ist zu vervollständigen durch:

1. die Bilanz mit dem Vermögens- und Schuldenausweis sowie die Anlagebuchhaltung;
2. die Rechnungen der Spezialfonds, der Verwaltungen unter kantonaler Aufsicht sowie der Legate und Stiftungen;
3. das Verzeichnis der beanspruchten und noch verfügbaren Verpflichtungskredite sowie der abgerechneten Kreditvorlagen mit den Begründungen für allfällige Abweichungen;
4. den Finanzierungsausweis über den gesamten Finanzverkehr;
5. die funktionale Gliederung der Ausgaben.

³Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat die Jahresrechnung bis Ende April.

⁴Der Landrat prüft die Jahresrechnung und erteilt dem Regierungsrat und der Verwaltung der Rechtspflege die Entlastung.

Art. 42 Abs-2-4 Aufgehoben

VI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 50a Aufgehoben

Art. 50b Aufgehoben

II.

¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

² Sie tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

Landratssekretär

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2006,

² NG 511.1